

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Langenfeld (Rhld.)**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24.09.2026, 11:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 63, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Baumberg, Blatt 6342,**

**BV lfd. Nr. 1**

457/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Baumberg, Flur 5, Flurstück 1397, Verkehrsfläche, Weißdornstraße, Größe: 5 m<sup>2</sup>

Gemarkung Baumberg Flur 5, Flurstück 1398, Gebäude- und Freifläche, Weißdornstraße 1,3,5, Am Sportplatz, 2320 qm groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss rechts im Hause Weißdornstraße 3 gelegenen Wohnung nebst Kellerraum und Balkon im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 59 m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung in Monheim-Baumberg, Weißdornstraße 3, mit zwei Zimmern, Küche, Diele, Abstellraum, Bad und Balkon, gelegen im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, das Ganze in dem fiktiven Baujahr 1975 entsprechender Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf einem unregelmäßig geschnittenen Grundstück in mittlerer Wohnlage Monheims bei guter Kfz- sowie befriedigender Nahverkehrs- und guter Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.